

GESETZENTWURF

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1855), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§38 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Verteilung der 51 Landtagssitze auf die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Wahlvorschläge erfolgt im Verhältnis der für sie abgegebenen gültigen Stimmen auf Grund des Höchstzahlverfahrens nach Saint-Laguë/Schepers. Für jeden nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen.“

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zugeteilt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 4 und die Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „1. Die in den Wahlkreisen zu vergebenden 41 Sitze werden auf die Kreiswahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der für sie in den Wahlkreisen abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren Saint-Laguë/Schepers verteilt. Zu diesem Zweck werden die für die einzelnen Parteien und Wählergruppen in den einzelnen Wahlkreisen ermittelten Stimmenzahlen, nach Wahlkreisen geordnet, einander gegenübergestellt und durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, so lange geteilt, bis 41 Höchstzahlen errechnet sind. Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neu Absatz 5.
3. In § 43 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§38 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 52 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren“ durch die Worte „Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „d'Hondt“ durch die Wörter „Saint-Laguë/Schepers“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Zur besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl soll im Landtagswahlrecht und im Kommunalwahlrecht für die Sitzverteilung das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt werden, da dieses Sitzzuteilungsverfahren die derzeit bestmögliche Gleichheit des Erfolgswertes der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Zu diesem Zweck werden die Bestimmungen über die Sitzverteilung im Landtagswahlgesetz (§ 38 LWG) und im Kommunalwahlgesetz (§ 41 KWG) geändert.

Das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird wegen der derzeit besten Verwirklichung des gleichen Erfolgswertes der gültigen Stimmen seit 2008 im Bundeswahlgesetz verwendet, dazu auch bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Der Gesetzgeber ist nach Art. 63 Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes verpflichtet, die Gleichheit des Erfolgswertes der Wählerstimmen, so weit dies möglich ist und keine gleichwertigen verfassungsrechtlichen Güter Differenzierungen notwendig erscheinen lassen, sicher zu stellen. Mit dem bisherigen Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt werden jedoch die Parteien und Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen bei der Sitzzuteilung begünstigt, so dass Parteien und Wahlvorschläge mit wenig Wählern mehr Stimmen benötigen um einen Sitz zugeteilt zu bekommen.

Mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers wird derzeit am besten erreicht, dass den gültigen Stimmen jeweils der gleiche Erfolgswert zukommt, was auch von der Verfassung her geboten ist.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des LWG)

Zu Nummer 1 (§ 1 LWG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen der Absätze in § 38.

Zu Nummer 2 (§ 38 LWG)

Durch die Änderungen im § 38 Landtagswahlgesetz wird für die Sitzzuteilung im Landtag das bisher verwendete Höchstzahlverfahren nach d'Hondt durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

Dazu wird mit dem neuen Absatz 3 sichergestellt, dass einer Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, auch die Mehrheit der Landtagsitze zugeteilt wird. Die Regelung hat ihr Vorbild in § 6 Absatz 3 BWG.

Zu Nummer 3 (§ 43 LWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 52 LWG)

Die Geltungsdauer des Landtagswahlgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Zu Artikel 2 (Änderung des KWG)

Durch die Neufassung des § 41 KWG werden für die Sitzverteilung in den saarländischen kommunalen Vertretungen im Sinne des Artikels 28 Absatz 1 des Grundgesetzes die Regelungen des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt durch Regelungen des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.